

## Tarifbestimmungen für die SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH & Co. KG

gültig ab 1. Februar 2019

### 1. Einzelfahrausweis (gültig für 60 Minuten)

<b>Erwachsene</b>	<b>2,60 €</b>
<b>Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr</b>	<b>1,30 €</b>

Die gegen Barzahlung vom Fahrgast erworbenen Fahrausweise können vom Fahrgast nicht bevorratet werden. Sie sind nur an dem Tag gültig, an dem sie erworben wurden und - sofern noch nicht mit Zeitaufdruck versehen - sofort nach dem Erwerb vom Fahrgast unverzüglich selbst zu entwerten.

Einzelfahrausweise berechtigen vom Zeitpunkt des Erwerbs bzw. des Entwertens an (siehe Entwerteraufdruck bzw. Zeitaufdruck) zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Liniennetz des Stadtverkehrs. Vor Ablauf von 60 Minuten ist die Fahrt zu beenden oder ein neuer Fahrausweis zu entwerten.

Der Fahrausweis ist nicht übertragbar.

### 2. Mehrfahrtenkarten (gültig für 60 Minuten)

<b>Erwachsene</b>	<b>5 Fahrten</b>	<b>11,00 €</b>
-------------------	------------------	----------------

Es muss für jeden Fahrgast ein Abschnitt der Mehrfahrtenkarte unverzüglich entwertet werden.

Mehrfahrtenkarten berechtigen vom Zeitpunkt des Entwertens (siehe Entwerteraufdruck) an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Liniennetz des Stadtverkehrs. Vor Ablauf von 60 Minuten ist die Fahrt zu beenden oder ein neuer Fahrausweis zu entwerten.

Der Fahrausweis ist nicht übertragbar.

### 3. Wochenkarten

<b>Erwachsene</b>	<b>18,30 €</b>
<b>Auszubildende</b>	<b>13,70 €</b>

Die Wochenkarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12:00 Uhr des gleichen Wochentages der Folgewoche für das gesamte Stadtbusliniennetz. Sie sind nicht übertragbar. Wochenkarten sind nur in Verbindung mit einer ausgefüllten Kundenkarte gültig, wobei die Nummer auf den Fahrausweis zu übertragen ist. Für Auszubildende ist zusätzlich der Berechtigungsnachweis der Schule/Hochschule oder des Ausbildungsbetriebes erforderlich.

### 4. Monatskarten

<b>Erwachsene</b>	<b>65,30 €</b>
<b>Auszubildende</b>	<b>49,00 €</b>
<b>Senioren</b>	<b>48,00 €</b>
<b>Senioren (Partner)</b>	<b>75,20 €</b>

Die Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats für das gesamte Liniennetz des Stadtverkehrs.

Diese Monatskarten sind nicht übertragbar.

Monatskarten sind nur in Verbindung mit einer ausgefüllten Kundenkarte gültig, wobei die Nummer auf den Fahrausweis zu übertragen ist. Für Auszubildende ist zusätzlich der Berechtigungsnachweis der Schule/Hochschule oder des Ausbildungsbetriebes erforderlich.

Seniorenkarten werden nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgegeben. Seniorenkarten für Ehepaare (Partnerschaftskarte) können sowohl einzeln als auch gemeinsam von den Ehepaaren benutzt werden.

#### 5. **Super-Sparkarte (Monatskarte im Abonnement)**

**Monatlich** **59,70 €**

Die Karte für den jeweils 12. Monat wird kostenlos abgegeben. Die Bestellung des Abonnements erfolgt unbefristet bis spätestens zum 15. eines Monats schriftlich bei der Verwaltung des SVHI (Hermann-Roemer-Straße 4) oder in den Kundencentern in der Schuhstraße 40 und im Römering 1.

Neben der Bestellung ist vom Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Monatsbeträge zu erteilen, die im Voraus zum 1. eines jeden Monats erfolgt.

Die Zustellung der übertragbaren Monatskarte erfolgt jeweils rechtzeitig vor Beginn eines neuen Gültigkeitszeitraumes.

Das Abonnement kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden, wobei die schriftliche Kündigung jedoch spätestens am 15. des letzten Benutzungsmonats bei der Verwaltung des SVHI eingehen muss.

Sofern das Abonnement bis zur Wirksamkeit der Kündigung weniger als 12 Monate bestand, wird dann für jeden zurückliegenden Monat der Differenzbetrag zur normalen Monatskarte für Erwachsene abgebucht.

Sofern die Abbuchungen der Monatsbeträge nicht fristgerecht vorgenommen werden können, erfolgt ebenfalls eine Nachberechnung auf der Basis der normalen Monatskarte für Erwachsene. Für die übertragbare Monatskarte wird bei Verlust kein Ersatz geleistet. (Hinweis: § 9 (3) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet keine Anwendung).

#### 6. **Schülerjahreskarten** **493,00 €**

Schülerjahreskarten gelten vom Beginn bis zum Ende eines Schuljahres, mit Ausnahme der Ferien und der Sonn- und Feiertage, jeweils **bis 18:00 Uhr**. Dabei gilt die Schulferienregelung in Niedersachsen.

Zur Benutzung der Schülerjahreskarten sind alle Schüler der unter Allgemeines 20. § 1 genannten Einrichtungen berechtigt.

#### 7. **Schüler-Plus-Karten** **53,00 €**

Die Schüler-Plus-Karten gelten in Verbindung mit der Schülerjahreskarte an Ferientagen, ausgenommen den Sommerferien, und an allen Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Schultagen ab 18:00 Uhr bis Betriebsschluss. Samstage gelten als Schultage. Diese Karten sind nicht übertragbar. Die Nummer der Schülerjahreskarte ist auf die Schüler-Plus-Karte zu übertragen.

**8. Schüler-Plus-Monatskarten 10,90 €**

Die Schüler-Plus-Monatskarten gelten in Verbindung mit der Schülerjahreskarte im Monat des Erwerbs, längstens bis zum Tag vor Beginn der Sommerferien. Diese Karten gelten an Ferientagen (ausgenommen Sommerferien) und an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Schultagen ab 18:00 Uhr bis Betriebsschluss. Samstage gelten als Schultage. Die Karten sind nicht übertragbar. Die Nummer der Schülerjahreskarte ist auf die Schüler-Plus-Karte zu übertragen. Die Schüler-Plus-Monatskarten sind bei jedem Stadtbusfahrer erhältlich.

**9. Gruppenticket 8,15 €**

Das Gruppenticket ist ein Zeitfahrausweis für bis zu 5 Erwachsene, der nur beim Fahrer verkauft wird. Das Gruppenticket gilt vom Erwerb an für den jeweiligen Betriebstag (einschließlich Nachtverkehr) für beliebig viele Fahrten im Liniennetz des Stadtverkehrs.

Das Gruppenticket ist von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr, am Samstag und an Sonn- und Feiertagen ganztägig, bei jedem Stadtbusfahrer erhältlich und ist nicht übertragbar.

**10. Tagesticket 5,50 €**

Das Tagesticket ist ein Zeitfahrausweis für Erwachsene, der nur beim Fahrer verkauft wird. Es gilt am Tag des Erwerbs für beliebig viele Fahrten im Liniennetz des Stadtverkehrs.

Das Tagesticket ist nicht übertragbar.

**11. Semesterticket**

bis 30.09.2019	74,00 €
ab 01.10.2019	75,50 €

Als Semesterticket gilt der Studentenausweis mit dem Berechtigungsvermerk zur Benutzung der Busse des Stadtbusverkehrs. Das Entgelt für die Fahrtberechtigung entrichten die in Hildesheim Studierenden mit der Semestergebühr.

Das Semesterticket gilt im Sommersemester vom 1.4. bis 30.9. und im Wintersemester vom 1.10. bis 31.3., wobei die vorlesungsfreie Zeit eingeschlossen ist.

Fahrtberechtigt sind an der Universität Hildesheim und der Fachhochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen (HAWK) immatrikulierte Studierende, die das Semesterticket mit ihrem Semesterbeitrag bezahlt haben. Als Fahrtberechtigung gilt der Studierendenausweis in Verbindung mit dem Personalausweis, dem Reisepass oder einem anderen Lichtbildausweis. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Ausgenommen von der Fahrtberechtigung sind Gasthörer und doppelt Immatrikulierte.

In die Fahrtberechtigung ist die kostenlose Mitnahme von bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr eingeschlossen.

Die Fahrtberechtigung gilt auf den Linien des Stadtverkehrs in Hildesheim und wird auf den Linien des Regionalverkehrs ebenfalls als Fahrausweis anerkannt.

**12. Anrufsammeltaxen**

<b>Aufpreis für Inhaber von Zeitkarten</b>	<b>0,70 €</b>
<b>Aufpreis für Einzelfahrausweis</b>	<b>0,40 €</b>

Fahrgäste mit nachfolgend aufgeführten Fahrscheinen können **keinen** vergünstigten Tarif im AST erhalten:

- Einzelfahrschein Erwachsene
- Einzelfahrschein Kinder
- Mehrfahrtenkarte Erwachsene
- Mehrfahrtenkarte Kinder

Fahrgäste, die nicht im Besitz eines Fahrscheins sind, der zur vergünstigten AST-Fahrt berechtigt, zahlen einen Fahrpreis von 3,00 €. Benutzen diese Fahrgäste vor der AST-Fahrt den Bus (Umsteiger), so sollten Sie bereits beim Busfahrer ein AST-Ticket (3,00 €) verlangen. Dieses berechtigt dann zur Weiterfahrt mit dem AST ohne Zuzahlung, wenn das Fahrziel in 60 Minuten erreicht wird.

Mehrfahrtenkarten berechtigen nicht zum Erwerb ermäßigter AST-Fahrscheine.

Nutzer der AST-Linie nach Heinde / Lechstedt / Listringen zahlen immer einen Zuschlag von 0,70 €, unabhängig vom Fahrschein.

**13. P&R-Monatsticket 59,70 €**

Das P&R-Monatsticket gilt vom Kauftag bis 12:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats für das gesamte Stadtbusliniennetz. Das P&R-Monatsticket wird nur im Stadtbus und nur an der Haltestelle „P&R Berliner Kreisel“ direkt an dem P&R-Platz verkauft.

Das P&R-Monatsticket gilt nur in Verbindung mit einer ausgefüllten Kundenkarte (Netzkarte), wobei die Nummer auf dem Fahrausweis zu übertragen ist.

Samstags, sonn- und feiertags gilt die gleiche Mitnahmeregelung wie bei den Supersparkarten (siehe Punkt 19).

**14. Anslussticket Regionaltarif 49,00 €**

Das Anslussticket gilt nur in Verbindung mit einem Jahresabonnement der GVH-MobilCard für den Regionaltarif Hildesheim. Das Anslussticket wird nur unter Vorlage der GVH-MobilCard für den Regionaltarif Hildesheim in den Stadtbussen verkauft. Die Nummer der GVH-MobilCard ist auf das Anslussticket zu übertragen. Das Anslussticket gilt ab dem aufgestempelten Datum bis 12:00 Uhr des gleichen Tages im Folgemonat.

Bei der Fahrt im Stadtbus Hildesheim sind **sowohl die GVH-MobilCard als auch das SVHI-Anslussticket** vorzuweisen. Im Stadtbus gelten die Mitnahmeregelungen wie für die Supersparkarte (siehe Punkt 19).

**15. Erhöhtes Beförderungsentgelt**

<b>Gemäß Beförderungsbedingungen § 9 (2)</b>	<b>60,00 €</b>
--	----------------

**16. Allgemeines**

**Beförderung von Tieren und Gegenständen**

**a) Tiere**

Für die Beförderung von Hunden und anderen Tieren, die nicht in einer Tragetasche transportiert werden, gelten die Fahrpreise für Kinder.

**b) Gegenstände**

Für die Beförderung von Gegenständen und Sachen, die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht als Handgepäck angesehen werden können, sowie Postkarren, Fahrrädern und Rollern gelten die Fahrpreise für Kinder. Für Kinderwagen und Kinderkarren wird kein Fahrpreis erhoben, insofern sie für die Beförderung von Kindern genutzt werden.

**17. Schwerbehinderte Menschen**

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 145 des Sozialgesetzbuches IX werden gegen Vorlage eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke unentgeltlich befördert. Das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, unentgeltlich befördert.

Sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), werden eine Begleitperson **und/oder** ein Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, unentgeltlich befördert. Dies gilt auch, wenn der Schwerbehinderte keine Wertmarke hat und daher selbst einen entsprechend gültigen Fahrausweis erwirbt.

**18. Kinder**

Als Kinder gelten Fahrgäste bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

**19. Freie Fahrt**

Bis zu 3 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freie Fahrt, wenn sie in Begleitung eines Fahrgastes mit gültigem Fahrausweis sind.

Kinder unter 6 Jahren werden ohne Begleitung nicht befördert. Die Begleitung muss mindestens im schulpflichtigen Alter sein (siehe § 3 (2) der Beförderungsbedingungen).

Für die Fahrausweise mit Altersgrenze wird beim Erwerb das Lebensalter am ersten Gültigkeitstag zugrunde gelegt.

**Super-Sparkarten  
(Monatskarten im Abonnement)**

Montags bis freitags (nach 19:00 Uhr) und samstags sowie sonn- und feiertags (ganztägig) berechtigt die Super-Sparkarte zur Mitnahme eines weiteren Erwachsenen oder eines Kindes über 6 Jahre oder eines Hundes oder eines großen Gepäckstückes.

**20. Berechtigungsnachweis für Auszubildende**

Zur Benutzung von Fahrausweisen für den Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

## § 1 – Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne von § 45a Abs. 1 des **Personenbeförderungsgesetzes** sind:
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
  2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
    - a. von Schülern und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen
      - berufsbildender Schulen
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
      - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
    - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
    - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
    - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
    - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
    - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen **vorgesehen** ist;
    - g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie **keinen** Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten sowie Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes als Studenten FH.
    - h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

**21. Kundenkarten**

Kundenkarten für die Zeitkarten sind unter Vorlage eines Lichtbildes im Kundencenter in der Schuhstraße 40 zu erhalten. Für die Ausstellung der Kundenkarten, die gleichzeitig als Berechtigungsnachweis benutzt werden können, wird ein Betrag von **0,50 €** erhoben.

**22. Ersatz bei Verlust**

Bei Verlust von persönlichen, nicht übertragbaren Jahreskarten wird nach Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von **30,00 €** einmalig Ersatz geleistet.

**23. Reinigung**

Für die Beseitigung besonderer Verschmutzungen in den Bussen werden dem Verursacher **25,00 €** für die Reinigung berechnet.

**24. Gültigkeit**

Alle Fahrausweise, Kundenkarten und Berechtigungsnachweise verlieren vorzeitig ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erworben wurden, nicht mehr gegeben sind.

Wochen-, Monats- und Jahreskarten gelten für den vorgesehenen Zeitraum weiter.

**25. Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)**

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen. Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt bei der SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH & Co KG (nachfolgend SVHI genannt) anerkannt:

**Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)**

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen des SVHI zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb des nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereichs. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Darüber hinaus ist in den Bussen des SVHI ein eingeschränktes Sortiment des Niedersachsentarifs erhältlich.

**Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)**

Zur Nutzung der Verkehrsmittel des SVHI im Vor- oder Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im SVHI richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung im SVHI je Bahnhof ist nachfolgend aufgeführt, er ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt. Es gelten die Altersgrenzen und

Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

### **Örtlicher Geltungsbereich**

Für die beiden Hildesheimer Bahnhöfe (Hildesheim HBF und Hildesheim Ost) ist der Geltungsbereich für die Anschlussmobilität die gesamte Stadt Hildesheim mit den Orts- / Stadtteilen Achtm-Uppen, Bavenstedt, Drispfenstedt, Einum, Himmelsthür, Itzum-Marienburg, Marienburger Höhe/Galgenberg, Moritzberg/Bockfeld, Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode, Nordstadt, Ochtersum, Oststadt/Stadtfeld, Sorsum, Stadtmitte/Neustadt.

### **Weitere Bestimmungen**

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des SVHI-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Hildesheim, Februar 2019